

Vereinsatzung

(in der Fassung vom 05.02.2019)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt die Bezeichnung
„Etzleben - unser Dorf e.V.“
und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen einzutragen.
2. Vereinssitz ist Etzleben.
3. Der Verein ist eine selbständige Organisation.
4. Der Verein arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und organisiert sich nach demokratischen Grundsätzen.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Heimatpflege,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalspflege,
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Förderung der Bildung und die Förderung der Kriminalprävention,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung der Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Unterhaltung und Pflege einer Dorfbibliothek und eines Archivs,
- die Durchführung regelmäßiger Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Führungen und Buchlesungen auf dem Gebiet der regionalen Heimatkunde und Heimatgeschichte,
- die Forschung auf dem Gebiet der Ortsgeschichte und der Etzlebener Ortschroniken,
- das Abhalten von Zusammenkünften in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden,
- die Anlage , Pflege und Betreuung von regionalen nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Biotopen, Denk- und Landschaftsmalen sowie Wanderwegen,

- die Durchführung von regelmäßigen Vortrags- und Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet der Drogen- und Kriminalprävention sowie der ersten Hilfe,
- die Unterhaltung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes im Schwimm- und Rettungssport, der Selbstverteidigung und der Fitness sowie die Durchführung regelmäßiger sportlicher Wettkämpfe, die Durchführung und Organisation von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche, sowie Jugendferienprogrammen.

§ 3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 (Beginn der Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche und juristische Person (Personen, Vereinigungen, Behörden und Firmen) sein, welche den Vereinszweck und die geltende Satzung mit allen darin formulierten Rechten und Pflichten anerkennt.
2. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen und mit einem Datum zu versehen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit spätestens zum Ablauf des Folgemonats. § 16 Nummer 2 und 3 (Datenschutz) gilt entsprechend.
3. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er durch den Vorstand nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
4. Sofern ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, ist die Ablehnung dem Betroffenen schriftlich zu übersenden und mit einer Begründung versehen.
5. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in ein Beschwerderecht in der Jahreshauptversammlung zu, welche dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.
Der/die Bewerber/in verfügt insofern über ein Antrags- sowie ein Teilnahme- und Rederecht bei Befassung mit diesem Antrag zu.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod. § 16 Nummer 5 (Datenschutz) gilt entsprechend.

1. Der Austritt ist mit einer Austrittserklärung des Mitgliedes schriftlich an den Vorstand zu erklären und mit einem Datum zu versehen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres nach Zustellung an den Vorstand wirksam. Der Nachweis der Zustellung obliegt hierbei dem austretenden Mitglied.
2. Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen durch den Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung zuvor schriftlich anzukündigen und dem betroffenen Mitglied zugleich mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Auf Antrag des säumigen Mitgliedes und durch Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Der Nachweis der Zahlung obliegt hierbei dem säumigen Mitglied.

3. Der Ausschluss als Mitglied ist durch Beschluss des Ehrenrates möglich, die Regelungen des § 11 (Ehrenrat) dieser Satzung gelten entsprechend.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen durch Auflösung) zum Ende des Sterbemonats (Auflösemonats).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind durch das ausscheidende Mitglied alle in Besitz befindlichen vereinseigenen Sachmittel und Unterlagen unverzüglich an den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zurückzugeben.

Scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den Vorstandsvorsitzenden herauszugeben.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes am Vereinsvermögen.

§ 6 (Rechte und Pflichten als Mitglied)

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf angemessene Einbindung in das Vereinsleben und Teilnahme an diesem.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlungen gem. § 15 (Beitragszahlung und sonstige Zahlungen) dieser Satzung mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr vollständig erfolgt sind. Der Nachweis der Beitragszahlung obliegt im Zweifel hierbei dem Mitglied.
3. Unter den Voraussetzungen der Nummer 2 verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Das Stimmrecht kann jedoch erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeübt werden.
4. Jedes Mitglied verfügt voraussetzungslos über ein Antragsrecht und ein Rederecht in der Jahreshauptversammlung (§ 8 dieser Satzung) und der Mitgliederversammlung (§ 9 dieser Satzung).
5. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind gewählte Vertreter der Vereinsjugend.
6. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Satzung und schützt das Ansehen des Vereins nach besten Kräften.
7. § 13 (Ordnungsmaßnahmen) dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 7 (Organe des Vereins)

Der Verein wird nach Maßgabe dieser Satzung durch seine Organe vertreten. Die Organe des Vereins sind

die Jahreshauptversammlung,
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand
der Ehrenrat.

§ 8 (Jahreshauptversammlung)

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie behandelt grundsätzliche Angelegenheiten und gibt den Rahmen und die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins vor.
2. Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt in der Jahreshauptversammlung gem. § 6 Nummer 3 und 4 dieser Satzung über Stimm- und Rederechte.

Das Rederecht kann mit Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder je Mitglied und Tagesordnungspunkt zeitlich beschränkt werden. Eine Beschränkung des Rederechts für die Berichte des Vorstandes, der Revisoren und des Ehrenrates ist unzulässig.

4. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Stellvertreter,
 - b. Wahl und Berufung des Ehrenrates
 - c. Wahl der Revisoren
 - d. Bestätigung der Wahlen zum Jugendausschuss,
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und des Ehrenrates
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogenen Umlagen,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - i. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge,
 - j. Festlegung der Höhe und die Staffelung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Beiträge gem. § 15 dieser Satzung
 - k. erforderlichen Ergänzungswahlen
 - l. Satzungsänderungen des Vereins
 - m. Auflösung des Vereins.

5. Zur Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuladen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins ist durch den Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

6. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 4 Wochen zuvor.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt per Brief an die Mitglieder. Die Einladung gilt hierbei ab dem 3. Tag nach Postversand als zugestellt.

Hiervon abweichend kann die Einladung auch als Wurfsendung an die Mitglieder oder als Aushang in der Gemeinde des Vereinssitzes an mindestens zwei öffentlich zugänglichen Stellen oder durch Veröffentlichung in einer regionalen Tageszeitung erfolgen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung ist mit dem Ort, dem Tag und der Uhrzeit des Beginns zu versehen.

Die Einladung kann eine Tagesordnung beinhalten.

Sofern die Einladung keine Tagesordnung beinhaltet sind die Mitglieder berechtigt, die Tagesordnung einzusehen, ein entsprechender Hinweis auf die Einsichtsmöglichkeit ist auf der Einladung zu vermerken.

Die Tagesordnung hat die fristgemäß eingegangenen Anträge zur Jahreshauptversammlung zu beinhalten. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge sind in der Tagesordnung gesondert aufzuführen.

7. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorsitzenden zu stellen.

In eiligen Fällen kann ein Antrag auch zu Beginn der Jahreshauptversammlung gestellt werden. Die Eilbedürftigkeit ist hierbei durch den Antragsteller gesondert zu begründen. Die Jahreshauptversammlung beschließt die Aufnahme des Eilantrages in die Tagesordnung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sofern ein Antrag die Aufhebung und Rückverweisung einer Entscheidung des Ehrenrates (§ 11 Nummer 13) beinhaltet, ist von einer Eilbedürftigkeit auszugehen und ein Beschluss der Jahreshauptversammlung entbehrlich. § 11 Nummer 14 (Antrag auf Aufhebung und Rückverweisung einer Entscheidung des Ehrenrates) gilt entsprechend.

Gestellte Anträge sind bei Befassung durch den Antragsteller oder einen Beauftragten mündlich zu begründen.

8. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter (Sitzungsleiter) geleitet.

9. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein Protokollführer zu bestimmen.

10. Über den Inhalt und Beschlüsse jeder Jahreshauptversammlung ist durch den Protokollführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Auf Verlangen ist anlasslos jedem Mitglied die Einsicht in das Protokoll zu gewähren. Sofern Kopien oder Abschriften verlangt werden, sind diese durch den Vorstand zu fertigen und gegen Kostenübernahme auszuhändigen.

Einwände gegen das Protokoll sind durch das jeweilige Mitglied auf dem Protokoll ggf. auf einem Sonderblatt zu dokumentieren. Sofern der Einwand auf einem Sonderblatt erfolgt, ist dies auf dem Protokoll zu vermerken und das Sonderblatt dem Protokoll nachzuheften.

11. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung ist der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Über die gem. Nummer 12 erhobenen Einwände ist die Jahreshauptversammlung zuvor in Kenntnis zu setzen.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die operative Ausgestaltung des Vereinslebens und Erarbeitung und Durchführung von Projekten gem. § 2 dieser Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Spätestens auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder ist durch den Vorstand zu einer Mitgliederversammlung zu laden.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor als Wurfesendung an die Mitglieder oder als Aushang in der Gemeinde des Vereinssitzes an mindestens zwei öffentlich zugänglichen Stellen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Beginns beinhalten.
4. Jedes Mitglied verfügt gem. § 6 in der Mitgliederversammlung über eine Stimme und ein Antrags- und ein Rederecht. Das Rederecht kann mit Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder je Tagesordnungspunkt zeitlich beschränkt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Vorstandes geleitet.
6. Wesentliche Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter oder einen Beauftragten zu protokollieren.
7. Auf Verlangen ist jedem Mitglied die Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 10 (Vorstand)

1. Der Vorstand leitet den Verein und arbeitet vertrauensvoll miteinander.
2. Dem Vorstand obliegen die Ladung zur Jahreshauptversammlung (§ 8) und die Ausführung der Beschlüsse dieser.
3. Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung berichtspflichtig.
4. Der Vorstand kann zu Mitgliederversammlungen (§ 9) laden und leitet diese.
5. Der Vorstand ist insbesondere zur Zusammenarbeit mit dem Ehrenrat (§ 11) und den Revisoren (§ 12) verpflichtet.
6. Den Vorstand bilden
 - a. die/der Vorsitzende(r)
 - b. die/der Zweite Vorsitzende(r) zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. der/die Schatzmeister(in) und dessen Stellvertreter
 - d. der/ die Leiter(in) für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand kann mit Beschluss der Jahreshauptversammlung um einen/er Leiter(in) Öffentlichkeitsarbeit erweitert werden.
7. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
8. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist nicht statthaft.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
10. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.
11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Vereinsintern ist vereinbart, dass der zweite Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
12. Beschlüsse des Vorstandes ergehen mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied verfügt hierbei über eine Stimme.

13. Für bestimmte Arbeitsgebiete und Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte berufen, ohne dass diesen ein Stimmrecht zusteht. Ihre Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.
14. Zur Vorstandssitzung sind die Vorstandsmitglieder durch den Vorsitzenden zu laden. Zugleich ist der Vertreter der Jugendgruppe (§ 14) zu laden, *ohne das diesem ein Stimmrecht zusteht*.
Die Ladung muss den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Beginns der Sitzung beinhalten und bedarf ansonsten keiner weiteren Form.
15. Unter Maßgabe von Nummer 13 ist der Vorstand bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
16. Über den wesentlichen Inhalt und die Entscheidungen einer jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss die Teilnehmer der Sitzung sowie die getroffenen Feststellungen zur Beschlussfähigkeit enthalten.
Das Protokoll ist den Vorständen spätestens zur nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen und nach Genehmigung einen jedem Vorstandsmitglied in Kopie auszuhändigen.

§ 11 (Ehrenrat)

1. Der Ehrenrat ist durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren zu wählen und besteht aus 3 Räten. Eine Personalunion mit einem Vorstandsamt ist nicht statthaft.
2. Dem Ehrenrat obliegt die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gem. § 12 dieser Satzung.
3. Der Ehrenrat ist der Jahreshauptversammlung berichtspflichtig.
4. Der Ehrenrat kann durch den Vorstand oder mit Antrag von 10 % aller Mitglieder angerufen werden.
5. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, zu begründen und durch den/die Antragsteller zu zeichnen. Der Antrag muss mindestens
 - a. den/die Antragsteller
 - b. den Betroffenen
 - c. das bemängelte Verhalten
 - d. eine beantragte Ordnungsmaßnahmeenthalten.
Ein Antrag kann sich stets nur gegen einen Betroffenen richten.
6. Sofern der Ehrenrat auf Antrag von 10% aller Mitglieder angerufen wird, ist dieser über den Vorstand an den Ehrenrat zu richten. Der Vorstand ist insofern zur unverzüglichen Weitergabe an den Ehrenrat verpflichtet.
7. Vor Entscheidung hat der Ehrenrat das betroffene Mitglied schriftlich zu hören, eine Abschrift/Kopie des Antrages ist der Anhörung beizufügen. Eine Mitwirkungspflicht des betroffenen Mitglieds besteht hierbei nicht.
8. Sofern vom Ehrenrat für erforderlich gehalten, können der/die Antragsteller, der Betroffene oder mögliche Zeugen durch den Ehrenrat mündlich gehört werden.

9. Antragsteller, das betroffene Mitglied und mögliche Zeugen sind im Verfahren zur Wahrheit verpflichtet.
10. Die Entscheidung des Ehrenrates ergeht mit der einfachen Mehrheit des Rates, jeder Ehrenrat verfügt hierzu über eine Stimme.
11. Die Entscheidung des Ehrenrates ergeht schriftlich, ist kostenfrei und nicht an eine bestimmte Ordnungsmaßnahme gebunden.
Die Entscheidung ist zu begründen und durch den Ehrenrat zu zeichnen, entscheidungserhebliche Tatsachen sind darzulegen und das Stimmenverhältnis der Entscheidung zu vermerken.
12. Die Entscheidung ist dem Betroffenen über den Vorstand zuzustellen. Der Vorstand ist zur unverzüglichen Weitergabe der Entscheidung an den Betroffenen verpflichtet.
13. Sofern die Entscheidung die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach § 12 Buchstabe c bis f (zeitlichen Ausschluss von Ämtern, zeitliche Aberkennung des Wahlrechts, zeitliches Verbot des Zutritts oder der Teilnahme zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder bestimmten Veranstaltungen, Ausschluss) vorsieht, kann der Betroffene einen Beschluss der nächsten Jahreshauptversammlung zur Aufhebung und Rückverweisung an den Ehrenrat (Revision) beantragen.
Sofern eine Aufhebung und Rückverweisung zu neuerlicher Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung beschlossen wird, ist die Entscheidung des Ehrenrates rückwirkend unwirksam. Die erneute Verhängung der durch die Jahreshauptversammlung aufgehobenen Ordnungsmaßnahme durch den Ehrenrat ist unzulässig.
14. Mit einem entsprechenden Antrag des Betroffenen hat sich die Jahreshauptversammlung vorrangig zu befassen.
Dem Betroffenen steht hierbei ein entsprechendes Antragsrecht zu. Dem Betroffenen ist hierfür die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung zu gewähren, § 8 Nummer 7 und 8 (Einladung zur Jahreshauptversammlung) gilt entsprechend. Abweichend hiervon ist der Betroffene zu der sich mit dem Antrag befassenden Jahreshauptversammlung in jedem Fall schriftlich zu laden.
Abweichend von § 8 Nummer 3 (Rechte bei der Jahreshauptversammlung) verfügt der Betroffene über kein Stimmrecht zu diesem Antrag, eine Beschränkung der Redezeit zu diesem Punkt ist unzulässig.
15. Die durch den Ehrenrat geführten Tatsachenermittlungen und die formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Ehrenrates unterliegen der vollen Nachprüfung durch die staatlichen Gerichte.

§ 12 (Ordnungsmaßnahmen)

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder wegen unehrenhaften oder vereinsschädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gemeinsam verhängen:
 - a. eine Rüge
 - b. einen Verweis
 - c. den zeitlichen Ausschluss von Ämtern
 - d. die zeitliche Aberkennung des Wahlrechts

- e. ein zeitliches Verbot des Zutritts oder der Teilnahme zu bestimmten oder allen Einrichtungen oder bestimmten Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - f. der Ausschluss
2. Als unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten gilt insbesondere:
- a. eine Verurteilung wegen einer Straftat. Als Verurteilung gilt, sofern eine Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten verhängt wird
 - b. die dauerhafte Störung des Vereinsfriedens
 - c. die Verunglimpfung des Vereins gegenüber Dritten durch falsche Tatsachenbehauptungen oder ehrbeleidigende Äußerungen
 - d. wahrheitswidrige Angaben in einem Verfahren des Ehrenrates (§ 11 Nummer 8) oder in einem Verfahren nach § 15 Nummer 5 (Zahlungsbefreiung von Mitgliedsbeiträgen)

§ 12 (Revisoren)

1. Die Revisoren sind zwei unabhängig voneinander mit der Prüfung der Kassenführung des Vereins durch den Vorstand und insbesondere im Hinblick auf:
- a. Sind alle Buchungen nachvollziehbar?
 - b. Sind für alle Buchungen Belege vorhanden und stimmen sie mit den Buchungen überein?
 - c. Wurden die Mitgliedsbeiträge erhoben und gemahnt?
 - d. Wurden die Mittel satzungsgemäß verwendet?
- beauftragt.
- Den Revisoren steht hierzu ein uneingeschränktes und vollständiges Einsichtsrecht in alle Buchhaltungsunterlagen, Kontenblätter, Protokolle zu.
2. Die Revisoren werden durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Personalunion mit einem Vorstandsamt ist nicht statthaft.
3. Über das Ergebnis der Prüfung/en ist durch die Revisoren in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Die Revisoren sind durch den Vorstand in jeglicher Hinsicht zu unterstützen und zu Jahreshauptversammlungen und Mitgliederversammlungen zu laden.

§ 14 (Vereinsjugend)

1. Die Bildung einer Jugendgruppe des Vereins und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Vereins dar.
2. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Jugendordnung des Vereins.
3. Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter.
5. Dem Vertreter der Jugendgruppe ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen zu gewähren. Ein Stimmrecht steht dem Vertreter in der Vorstandssitzung nicht zu.

§ 15 (Mitgliedsbeiträge und sonstige Beiträge)

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung, wobei der Jahresbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Mitglieds gestaffelt werden kann.
3. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum Ende des ersten Quartales des Geschäftsjahrs fällig. Der Verzug tritt mit Ablauf des Geschäftsjahres ohne weitere Mahnung ein.
4. Der Jahresbeitrag ist in Bar gegen Quittung an den Schatzmeister, per Überweisung an das Vereinskonto oder per Lastschriftzug zu zahlen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschriftzugverfahren besteht hierbei nicht.
5. Der Vorstand kann in sozialen Härtefällen Mitglieder von der Beitragspflicht bis zur Dauer von einem halben Jahr befreien und einen entsprechenden Beschluss hierzu fassen. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme und nur in besonderen Härtefällen zu gewähren. Die Beitragsbefreiung erfolgt nur auf Antrag des Mitgliedes, der Antrag ist zu begründen. Das Mitglied ist hierbei zur Wahrheit verpflichtet.

§ 16 (Datenschutz)

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein (§ 4) erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO (Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person). Die Unterrichtung kann auch Bestandteil des Aufnahmeantrages sein.
3. Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 **lit. b**) DS-GVO).
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds (§ 4) nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - a. Vor- und Zuname
 - b. Geschlecht
 - c. Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
 - d. Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail)
 - e. Geburtsdatum,
 - f. ggf. Bankverbindung

Die personenbezogenen Daten werden, sofern vorhanden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische

Maßnahmen (Verschlüsselung oder Passwort) vor einem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen ist.

5. Der Vor- und Nachname darf im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) genutzt werden. Für die Nutzung von weiteren personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos ist bei Bedarf eine separate Einwilligung einzuholen.
6. Sofern durch den Verein Messenger- Dienste genutzt werden, darf hierzu die Telefonnummer und/oder E-Mail- Adresse des Mitglieds genutzt werden.
7. Über Nichtmitglieder werden sonstige Informationen und Informationen von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn diese zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Beim Ausscheiden von Mitgliedern (§ 5) werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten sind ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter zu schützen. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.

9. Der Verein kann in den Print- und Online-Medien (Tagespresse, Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) über besondere Ereignisse informieren.
10. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
11. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein nach Satzung eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Mitgliederdaten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

12. Als Aufsichtsbehörde für die Einreichung von Beschwerden der Betroffenen zum Datenschutz steht der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit des Freistaates Thüringen zur Verfügung.

§ 17 (Vereinsorgan)

Der Verein kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 18 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Die beantragte Satzungsänderung ist im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und beim Registergericht angemeldet werden.

§ 19 (Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Abweichend von § 8 (Einladung zur Jahreshauptversammlung) ist dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zu vermerken.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V.
Gemeinnütziger Trägerverein für das Kinder- und Jugendhospiz Mitteldeutschland
in Tambach- Dietharz,
welcher dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung ist am 27.11.2018 auf der Gründerversammlung des Vereins beschlossen und wurde gem. § 18 dieser Satzung mit Beschluss des Vorstandes vom 05.02.2019 geändert.

Die geänderte Satzung ist unter der Registernummer _____ des Amtsgerichtes Sondershausen eingetragen worden und tritt damit in Kraft.